

## Hilfen zur Errichtung Neuer Pastoraler Räume

### - Leitfaden

---

#### **Vereinigung von Pastoralverbänden**

Zur Errichtung der Pastoralverbände/pastoralen Räume sind verschiedene Vorklärunngen und Entscheidungen zu treffen, um das Errichtungsverfahren abzuschließen:

- **Name:**

für den neuen Pastoralverbund muss ein Name vorgeschlagen werden. Bei der Namensfindung gelten weiterhin die Regeln, die auch für die Namensgebung der Pastoralverbände im Jahr 2000 galten.

- **Sitz:**

der Sitz des Leiters ist durch das Zirkumskriptionsgesetz schon festgelegt und wird mit in das Errichtungsdekret aufgenommen.

- **Anhörung auf der Ebene der Pastoralverbände:**

die Pfarrgemeinderäte und Kirchenvorstände aller beteiligten Pfarreien müssen angehört werden. Eine Anhörung ist die Information, Aussprache und ggf. Stellungnahme des Angehörten über die geplanten Veränderungen, kein Entscheidungs- oder Vetorecht.

Anhörungen bedürfen nicht der gesonderten Veranstaltung oder Einladung, sondern können im Rahmen der normalen Sitzungstätigkeit durchgeführt werden. Vielfach sind die Räte im Rahmen der Planungsphase 2009 schon mit der Thematik befasst gewesen und somit auch angehört worden. Als Bestätigung für die Anhörungen ist entweder der Auszug aus den Protokollen der Sitzungen, oder die Unterschrift der Verantwortlichen der jeweiligen Räte auf dem beigelegten Erklärungsformular vorzulegen.

- **Anhörungen auf der Ebene des Dekanates:**

der Dekanatspastoralrat und die Dekanatskonferenz des betroffenen Dekanates müssen angehört werden. Eine Anhörung ist die Information, Aussprache und ggf. Stellungnahme des Angehörten über die geplanten Veränderungen, kein Entscheidungs- oder Vetorecht.

Anhörungen bedürfen nicht der gesonderten Veranstaltung oder Einladung, sondern können im Rahmen der normalen Sitzungstätigkeit durchgeführt werden. Vielfach sind die Räte im Rahmen der Planungsphase 2009 schon mit der Thematik befasst gewesen und somit auch angehört worden. Als Bestätigung für die Anhörungen reicht in der Regel der Auszug aus den Protokollen der Sitzungen. Im Ausnahmefall ist auch die amtliche Erklärung des Dechanten, dass die notwendigen Anhörungen erfolgt sind, ausreichend.

- **Weitere Rechte:**

gibt es Rechte Dritter (Wahlrechte, Patronate, etc.), die beachtet werden müssen?